

Beweisanträge

1. Zum Beweis der Tatsache, dass das Verwaltungsgericht Frankfurt eine von der Durchführungsart sehr ähnliche Abseilaktion am 21.1.2022 als durch das Versammlungsrecht gedeckt bewertet und ein entsprechendes Verbot aufgehoben hat, sowie zudem der Versuch der Stadt Frankfurt, diesen Beschluss beim Verwaltungsgerichtshof aufheben zu lassen, scheiterte

wird beantragt,

- die Herbeiziehung und Inaugenscheinnahme der Akte zum Verfahren 5 L 148/22. F und Verlesung des Beschlusses.

Die Verlesung und Inaugenscheinnahme wird ergeben, dass eine der hier gegenständlichen vergleichbare Handlung vom Fachgericht als Versammlung gewertet wurde. Dieses sollte für ein Amtsgericht soweit leitend sein, da es sich um eine fachgerichtliche Entscheidung handelt.

XX-Stadt,

2. Zum Beweis der Tatsache, dass die zuständige Versammlungsbehörde zum Zeitpunkt der hier gegenständlichen Handlung, zumindest sicher vor Beginn der Räumung erreichbar war,

wird beantragt,

- den Mitarbeiter der Stadt ..., als Zeugen zu laden unter der Anschrift Rathaus, ...

... wird als zuständiger Sachbearbeiter den Sachverhalt bestätigen.

XX-Stadt,

3. Zum Beweis der Tatsache, dass die Gießener Staatsanwaltschaft einer von Ablauf und Setting weitgehend identischen Aktion am 6.10.2020 die Strafbarkeit verneinte,

wird beantragt,

den beigefügten Artikel aus dem Gießener Anzeiger vom 20.10.2020 zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen

sowie

Staatsanwalt Thomas Hauburger als Zeugen zu vernehmen und zu laden unter der Anschrift der Staatsanwaltschaft, Adresse bekannt, 35390 Gießen

Herr Hauburger kann als (damaliger) Pressesprecher der Staatsanwaltschaft darüber Auskunft geben, warum gegenüber einem nachfragenden Journalisten damals diese Feststellung getroffen und wird den Sachverhalt bestätigen. Der Bericht aus Gießener Anzeiger wird im Folgenden hinzugefügt.

Die Beweiserhebung ist nicht nur relevant, weil sie Hinweise liefert, dass die Staatsanwaltschaft selbst von der fehlenden Strafbarkeit solcher Aktionen ausgeht. Außerdem wird sie zeigen, dass der Angeklagte aufgrund dieser Äußerungen davon ausgehen konnte, dass seine Handlung nicht strafrechtlich relevant wäre und die durchgeführte Versammlung daher als rechtmäßig einzustufen war.

XX-Stadt,

Blockade keine Straftat

bei

KREIS GIESSEN (ib). Dass Aktivisten aus dem Umfeld der Gegner des Baus der A 49 mit einer Aktion an der Autobahnbrücke zwischen Bersrod und Reiskirchen für mehrere Stunden die A 5 lahmgelegt haben, hat keine strafrechtlichen Konsequenzen. Nach der Autobahnblockade nahm die Polizei neben den drei Aktivisten vier weitere Personen für einige Stunden in Gewahrsam. Die Polizei hat später die Gießener Staatsanwaltschaft um eine strafrechtliche Einschätzung der Protestaktion gebeten. Laut Auskunft der

dafür

dem

4. Zum Beweis der Tatsache, dass alle drei Kletterpersonen oberhalb der Unterkante der Brücke (XX-Straße) hingen,

wird beantragt,

- die Bilder IMG_4844.JPG und IMG_4846.JPG sowie das beigefügte Foto und die Videodateien vlc-record-2021-05-05-11h43m19s-IMG_4857.MOV-.mp4 und vlc-record-2021-05-05-13h39m41s-20201127_124314.mp4-.mp4 auf dem Datenträger in der Akte in Augenschein zu nehmen.

Die Beweismittel belegen, dass die Kletterpersonen für ihre Versammlung den rechtlich festgelegten Raum, der zur Autobahn gehört, nicht benutzt haben. Ihre Versammlung fand ausschließlich auf und an den innerörtlichen Straßen der Stadt Gießen statt. Der zu einer Autobahn gehörige Luftraum endet laut RAA in 4,70m Höhe. Da anzunehmen ist, dass die Brücke in der vorgeschriebenen Höhe gebaut wurde, also über dem rechtlich festgelegten Profil der Autobahn von einer Höhe bis 4,70m, hielten auch die Kletterpersonen und damit die gesamte Versammlung, an der auch der hier Angeklagte teilnahm, den entsprechenden Abstand zur Autobahn ein, sind also als Versammlung auf und an der Straße zu werten, die auf der Brücke verläuft.

Relevant ist diese Beweiserhebung, weil sie zeigt, dass das Versammlungsrecht uneingeschränkt galt und der Versuch der Polizei, die Teilnahme des hier Angeklagten an der Versammlung durch die gewaltsame Entfernung von seinem Standort zu beenden oder zumindest zu beschränken, als rechtswidrig einzustufen ist. Damit wäre eine Widerstandshandlung, sollte sie fälschlicherweise doch angenommen werden, straffrei.

XX-Stadt,